



zu LBV-Personalnummer

|                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| Name, Vorname, ggf. Geburtsname | Geburtsdatum |
| Anschrift                       | Telefon      |

### **Erklärung für die Übernahme der Pauschsteuer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung**

Ich beantrage, das Einkommen aus meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung ab \_\_\_\_\_ nicht individuell nach meinen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) oder meiner Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zu versteuern, sondern eine einheitliche Pauschsteuer nach § 40a EStG zu erheben.

Hiermit verpflichte ich mich, die vom Arbeitgeber zu entrichtende Pauschsteuer in Höhe von 2 v.H. dem Arbeitgeber zu erstatten. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW ist berechtigt, die Pauschsteuer mit meinen Bezügen zu verrechnen.

Mir ist bekannt, dass diese Erklärung nur für die Zukunft widerrufen werden kann. Der Widerruf wird mit dem 1. des Kalendermonats wirksam, der dem Eingang meiner schriftlichen Widerrufserklärung und der Mitteilung, dass die Versteuerung individuell erfolgen soll, folgt.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### **Hinweise für die Übernahme der Pauschsteuer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung**

Ab dem 01.04.2003 hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, unter Verzicht auf den Abruf der ELStAM oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eine einheitliche Pauschsteuer für das Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen, für das er Arbeitgeber-Pauschbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von insgesamt 2 % des Arbeitsentgelts zu erheben. Da die Erhebung der Pauschsteuer nicht zwingend vorgeschrieben ist, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch darauf. Die Abführung der Pauschsteuer unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mitteilt, dass er die ELStAM abrufen soll oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorlegt, und das Arbeitsentgelt somit nach den individuellen Steuerabzugsmerkmalen zu versteuern ist. Bei Durchführung der Besteuerung nach den Steuerklassen I - IV führt ein Arbeitsentgelt von 450 EUR noch zu keinem Lohnsteuerabzug.

Die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach den oben genannten Grundsätzen mit der Folge, dass der Arbeitgeber mit dieser Steuer belastet würde, kommt wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastung des Haushalts nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer der Übernahme der Pauschsteuer im Innenverhältnis zugestimmt hat, und diese dann auch tatsächlich übernimmt.

\_\_\_\_\_  
Rechtsgrundlagen:

- § 40a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)
- § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
- § 172 Abs. 3 oder 3a SGB VI